

Zusammenstellung der Stellungnahmen

Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplan „DG-Verlag 2. Erweiterung“ im Ortsbezirk Bierstadt

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die in § 1 Abs. 6 Nr. 1 bis 12 Baugesetzbuch (BauGB) aufgeführten Belange insbesondere zu berücksichtigen. Dabei sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander nach § 1 Abs. 7 BauGB gerecht abzuwägen. Die Vorschriften über die Aufstellung von Bauleitplänen gelten nach § 1 Abs. 8 BauGB auch für ihre Änderung, Ergänzung und Aufhebung.

Das Abwägungsgebot ist Ausdruck des für räumliche Planungen maßgeblichen Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes. Die bei der Planung regelmäßig vorhandenen vielschichtigen Interessenlagen sind dabei angemessen zu berücksichtigen. Ziel des Abwägungsgebots ist es, dass das Produkt der Abwägung - die planerischen Festsetzungen als Abwägungsergebnis - der insgesamt gegebenen Sachlage gerecht wird.

Inhaltsverzeichnis

Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit wurde eine Stellungnahme und Anregung zum Bebauungsplan vorgebracht.

1. lfd. Nr. 1 der Sonderliste der Privatpersonen3

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

1. Umweltamt (36)4
2. Feuerwehr (37)6
3. Liegenschaftsamt (23 S)10
4. Dezernat des Bürgermeisters - Referat für Wirtschaft und Beschäftigung10
5. Amt für Soziale - Abteilung Grundsatz Arbeit (51.1)11
6. Gesundheitsamt (53)11
7. Untere Denkmalschutzbehörde (630410)11
8. ELW - Grundsatz-, Kanalplanung- und Bau (70.61)12

9. Deutsche Telekom	12
10. ESWE Verkehrsgesellschaft mbH - Lokale Nahverkehrsaufgaben	14
11. Hessenwasser GmbH & Co. KG	14
12. Industrie- und Handelskammer Wiesbaden	16
13. Landesamt für Denkmalpflege Hessen	16
14. Regierungspräsidium Darmstadt - Kampfmittelräumdienst	17
15. Regierungspräsidium Darmstadt - Regionale Siedlungs- und Bauleitplanung	20

Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB

Beteiligte	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
1	<p>Wir haben heute Einsicht genommen in den öffentlich ausgelegten B-Plan „DG-VERLAG 2. Erweiterung Bierstadt“.</p> <p>Die folgenden Aspekte sind uns aufgefallen und wir bitten um Berücksichtigung bei der Endredaktion.</p> <p>1. Artenschutz: In der Begründung zum B-Plan, Ziffer 4.2 ist als Zitat aus dem Artenschutzgutachten festgestellt, dass keine Zauneidechse festgestellt wurde. Demgegenüber ist in den Textlichen Festsetzungen vermerkt, dass Zauneidechsen nachgewiesen seien. Dies ist gemäß Gutachten nicht zutreffend und sollte redaktionell korrigiert werden.</p> <p>2. Besitzverhältnisse: In der Begründung Teil III, Ziffer 1. Ist zutreffend beschrieben, dass DG VERLAG der ausschließliche Grundstückseigentümer ist.</p> <p>Demgegenüber ist in Teil I, Ziffer 2 vermerkt, dass es auch weitere private und öffentliche Eigentümer gäbe. Diese Formulierung ist veraltet, da nach dem vollzogenen Umlegungsverfahren tatsächlich DG VERLAG einziger Eigentümer ist. Mit einer Ausnahme: in der nord-östliche Ecke ist noch ein kleines öffentliches Grundstück für die Versorgungseinrichtungen. Die Texte in beiden Ziffern sollten konsistent formuliert sein. Das öffentliche Grundstück erscheint uns vernachlässigbar im Text.</p> <p>3. Einfriedung: Hier hatten wir um Anpassung gebeten. Dies ist mit nunmehr 2,50 Höhe zutreffend wiedergegeben.</p> <p>4. Einfahrt an neuer Verbindungsstraße: Diese weitere 7m-Einfahrt ist korrekt verzeichnet, so wie bei den Bauarbeiten an der Straße besprochen und auch bereits baulich umgesetzt.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt, der betreffende Abschnitt in den textlichen Festsetzungen C 1 wird gestrichen.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt, die Formulierung in der Begründung Teil I Ziffer 2 wird korrigiert.</p> <p>Kein Abwägungsbedarf</p> <p>Kein Abwägungsbedarf</p>

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

Behörde / Träger öffentlicher Belange	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
1. Umweltamt (36)	<p>Zu oben genanntem Planverfahren nehmen wir wie folgt Stellung: Änderungen sind zur Verdeutlichung <i>kursiv</i> dargestellt.</p> <p><u>Immissionsschutzfachliche Belange</u> Aus der Sicht des Immissionsschutzes ist die Erweiterung des DG-Verlags nicht relevant: Es liegen Hinweise oder Anregungen zu dem B-Planverfahren nicht vor.</p> <p><u>Umwelttechnische Belange</u> Es bestehen keine Anmerkungen zum B-Plan "DG Verlag. Erweiterung".</p> <p><u>Klimaökologische und landschaftsplanerische Belange</u> Gegen den vorliegenden Bebauungsplan-Entwurf „DG Verlag 2. Änderung“ im Ortsbezirk Bierstadt bestehen aus landschaftsplanerischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wurden aus grünordnerischer Sicht Anregungen formuliert, die weitgehend in den Bebauungsplan übernommen wurden.</p> <p>Die nachfolgende Anregung zu den textlichen Festsetzungen wurde nicht bereits der Abwägung unterzogen und ist in den Bebauungsplan aufzunehmen.</p> <p>Zu textlichen Festsetzungen</p> <p><u>B Aufnahme von auf Landesrecht beruhenden Regelungen in den Bebauungsplan</u></p> <p><u>2.1 Einfriedungen</u> Hier sollte es bei der Höhenbeschränkung von 1,50 m für Zäune bleiben. Eine darüber hinausreichende Höhe ist weder erforderlich noch üblich. Eine Beschränkung für die Heckenpflanzung ist nicht erforderlich.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Das Betriebsgelände des DG-Verlags hat aus sicherheitstechnischen Erwägungen bereits im Bestand eine Einfriedung von 2,50 m Höhe. Es ist nicht sinnvoll und nicht praktikabel, für die Erweiterung eine abweichende Festsetzung zu den Einfriedungen zu treffen.</p>

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

Behörde / Träger öffentlicher Belange	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
<p>Zu 1. (36)</p>	<p><u>Naturschutzrechtliche und -fachliche Belange, Stellungnahme als untere Naturschutzbehörde</u> Unsere im Vorlauf des Verfahrens an das Stadtplanungsamt weitergegebenen Anregungen zu den textlichen Festsetzungen wurden weitgehend in den Bebauungsplan übernommen.</p> <p>Zu den vorliegenden Planunterlagen nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Zur Planzeichnung: In der Legende sollte der Text zur Festsetzung der Streuobstwiese entsprechend des Planzeichens in „Umgrenzung von Flächen <i>zum Anpflanzen</i> und zur Erhaltung von Bäumen, Sträuchern“ geändert werden.</p> <p>Zu den textlichen Festsetzungen <u>Ziffer A.7.1</u> Alle Dächer sind mit Ausnahme notwendiger Fensteröffnungen <i>und technischer Aufbauten</i> in der Dachfläche <i>dauerhaft fachgerecht</i> extensiv zu begrünen.</p> <p>Zur Begründung <u>Kapitel 7</u> <i>Die Festsetzung von Nisthilfen für Mauersegler bei der Neuerrichtung von Gebäuden ist durch den ungünstigen Erhaltungszustand dieser Vogelart, deren Vorkommen (Überflieger) im Planungsbereich nachgewiesen wurde, begründet.</i></p> <p>In der Begründung fehlt eine Aussage zu der Verlagerung der auf dem Gelände des DG-Verlags durch den Bebauungsplan 20001_03 Erweiterung DG-Verlag festgesetzten Kompensationsfläche (Streuobst).</p> <p>Die Unterrichtung des Naturschutzbeirates gemäß § 22 Abs. 2 HAGBNatSchG</p>	<p>Dem Hinweis wird entsprochen. Der Text wird in der Planzeichnung angepasst.</p> <p>Dem Hinweis wird entsprochen. Die textlichen Festsetzungen werden ergänzt.</p> <p>Dem Hinweis wird entsprochen. Die Begründung wird ergänzt.</p> <p>Dem Hinweis wird entsprochen. Die Begründung wird ergänzt.</p> <p>Die im Bebauungsplan Bierstadt 2001/03 festgesetzte Ausgleichsfläche (festgesetzt als Streuobstwiese nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB) wurde vollständig im Zuge der Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen Bierstadt-Nord auf das Flurstück 2/0, Flur 13, Gemarkung Bierstadt, Flächengröße 4.659 m² verlagert.</p>

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

Behörde / Träger öffentlicher Belange	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
<p>Zu 1 (36)</p>	<p>erfolgt in der Sitzung am 27.02.2020.</p> <p><u>Klimaschutz / Erneuerbare Energien</u> Bislang sind mit Ausnahme der Festsetzungen für solarenergetische Anlagen für das Planungsgebiet keinerlei Aussagen zur energetischen Versorgung getroffen worden. Wir bitten die Darstellung zur Nutzung erneuerbarer Energien sowie zur sparsamen und effizienten Nutzung von Energie (vgl. § 1 Abs. 6 Nr. 7f BauGB) auch mit Blick auf die Wärmeversorgung zu ergänzen.</p> <p><u>Zu textlichen Festsetzungen</u></p> <p><u>Ziffer B 1.2.1</u> Wir schlagen in Verbindung mit der Dachbegrünung eine Erhöhung der zulässigen Überdeckung auf mindestens 50 % bis maximal 70 % der Dachfläche vor.</p> <p><u>Ziffer B 1.2.2</u> In Anbetracht der Größe des Gebäudes mit einer Länge der nach Süden orientierten Hauptfassade von ca. 65 m ist die Begrenzung der Fläche zur Nutzung solarenergetischer Anlagen auf 4 m² sehr rigide gefasst. Da es verschiedene, gestalterisch hochwertige Beispiele für fassadenintegrierte Anlagen oder Glas-in-Glas-Module gibt, die zusätzliche sommerliche Wärmeschutzfunktionen übernehmen können, bitten wir zu prüfen, ob die festgesetzte Flächenbegrenzung angehoben oder entnommen werden kann, zumal durch die Festsetzung keine Pflicht zur Umsetzung ableitbar ist.</p> <p><u>Wasserrechtliche und -fachliche Belange</u> Es bestehen keine Anmerkungen zum B-Plan "DG Verlag. Erweiterung".</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen. In die Begründung werden Aussagen zur bestehenden Energieversorgung und zu möglichen neuen Versorgungskomponenten eingefügt.</p> <p>Der Anregung wird entsprochen. Die maximal zulässige Überdeckung wird auf 70 % der Dachfläche erhöht.</p> <p>Der Anregung wird entsprochen. Die Begrenzung auf max. 4 m² wird gestrichen.</p>
<p>2. Feuerwehr (37)</p>	<p>Die frühzeitige Beteiligung der Behörden nach § 4 (1) BauGB fand in diesem Verfahren nicht statt.</p> <p>Zu den textlichen Festsetzungen:</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen.</p>

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

Behörde / Träger öffentlicher Belange	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
<p>Zu 2. (37)</p>	<p>Die im Plangebiet neu anzulegenden und/oder künftig zu unterhaltende Straßen sind entsprechend den Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr sowie den Mindestanforderungen der Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen RASSt 06 R1 (insbesondere Kap. 4.9) zu gestalten. Als Bemessungsfahrzeug ist ein 3-achsiger LKW maßgebend. Weiterhin sind ein zulässiges Gesamtgewicht von 16 t sowie eine Achslast von 10 t anzunehmen. Diese Anforderungen (16 t zGG, 10 t Achslast) gelten auch für private Grundstücksflächen, die im Brandfall durch Feuerwehrfahrzeuge (z.B. Drehleiter) befahren werden müssen. Zur Tragfähigkeit von Decken, die im Brandfall von Feuerwehrfahrzeugen befahren werden, wird auf DIN 1055-3:2006-03 verwiesen. Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen sind mindestens entsprechend der Straßen-Bauklasse VI (Richtlinie für Standardisierung des Oberbaues von Verkehrsflächen - RStO 01) bzw. der RStO 12 zu befestigen.</p> <p>Anstelle von DIN 1055-3:2006-03 ist DIN EN 1991-1-1:2010-12 in Verbindung mit DIN EN 1991- 1-1/NA:2012-12 anzuwenden.</p> <p>Die öffentlichen Verkehrsflächen sind so zu gestalten, dass die Zufahrt von Rettungsfahrzeugen jederzeit ungehindert möglich ist (z.B. bei Neubau und Umbau von Straßen, Anlage von Verkehrsinseln und Parkflächen, Pflanzung von Bewuchs, Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung usw.).</p> <p>(Muster-Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr; Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen RASSt 06 R1)</p> <p>Werden Gebäude mit einer Brüstungshöhe der zum Anleitern vorgesehenen Fenster oder Stellen von mehr als 8 m errichtet, dann ist der zweite Rettungsweg aus den Nutzungseinheiten baulich sicherzustellen. Soll der Rettungsweg über Leitern der Feuerwehr sichergestellt werden, sind entsprechende Zu- und Durchfahrten zu den Gebäuden herzustellen. Für den Einsatz von Hubrettungsfahrzeugen müssen entsprechende Zufahrten (Feuerwehrezufahrten) und Aufstellflächen vorhanden sein. Falls tragbare Leitern der Feuerwehr zum Einsatz kommen sollen, sind für diese ebenfalls Aufstellflächen von ca. 3,0 m x 3,0 m vorzusehen. Der anzuleitende Bereich muss frei von störendem Bewuchs (z. B.</p>	<p>Die Hinweise werden in die Begründung übernommen. Die Aussagen zum Grundschutz werden in die textl. Festsetzungen unter Hinweise übernommen.</p>

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

Behörde / Träger öffentlicher Belange	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
<p>Zu 2. (37)</p>	<p>Bäume, größere Büsche) sein. Evtl. vorhandener oder zu pflanzender Bewuchs darf die Anleiterbarkeit notwendiger Stellen an den Gebäuden nicht beeinträchtigen, auch nicht durch zukünftigen Wuchs. Evtl. vorgesehene oder vorhandene Bäume und Sträucher sind regelmäßig zurück zu schneiden. Die Verantwortlichkeit dafür ist im Vorfeld zu klären und festzulegen. Feuerwehrzufahrten und Aufstellflächen müssen jederzeit erkennbar sein (Grünflächen, Schnee usw.) und sind ggf. jederzeit gut sichtbar entsprechend in ihrem Verlauf zu markieren. Bei Gebäuden, die ganz oder mit Teilen mehr als 50 m von einer öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sind, sind Zufahrten oder Durchfahrten zu den vor und hinter den Gebäuden gelegenen Grundstücksteilen und Bewegungsflächen herzustellen, wenn sie aus Gründen des Feuerwehreinsatzes erforderlich sind. Soweit erforderliche Flächen nicht auf dem Grundstück liegen, müssen sie öffentlich-rechtlich gesichert sein.</p> <p>Weitere Details können erst im Rahmen der Baugenehmigung der jeweiligen Objekte festgelegt werden. (§§ 4, 5, 14, 36, 38 HBO; Muster-Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr)</p> <p>Gebäude müssen in einem Abstand von ≥ 3 m und ≤ 9 m zur öffentlichen Verkehrsfläche errichtet werden, wenn der zweite Rettungsweg über die Drehleiter der Feuerwehr sichergestellt werden soll, die Brüstungshöhe ≥ 8 m bis ≤ 18 m (bzw. in einem Abstand von ≥ 3 m und ≤ 6 m ab einer Brüstungshöhe > 18 m) beträgt und keine Feuerwehrzufahrt bzw. Aufstellfläche auf dem Grundstück vorhanden ist. (§ 14 HBO; Muster-Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr)</p> <p>Wenn die öffentlichen Verkehrsflächen als Aufstellfläche für Fahrzeuge der Feuerwehr (z.B. Hubrettungsfahrzeuge) dienen sollen, evtl. auch erst zukünftig, dann sind die Vorgaben der Richtlinie Flächen für die Feuerwehr (bauaufsichtlich über die TBB eingeführt) zu beachten und einzuhalten. Können die Vorgaben nicht eingehalten werden, sind die betroffenen Gebäude mit einem zweiten baulichen Rettungsweg auszuführen. Zwischen dem anzuleitenden Objekt und dem Hubrettungsgerät dürfen sich keine Hindernisse befinden, die eine Anleiterung behindern. (§ 9 (1) Nr. 11 BauGB; §§ 3, 4, 5, 14 HBO; Muster-Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr)</p>	

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

Behörde / Träger öffentlicher Belange	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
<p>Zu 2. (37)</p>	<p>In diesem Plangebiet sind die Abstände der Löschwasserentnahmestellen untereinander kleiner als 150 m (Lauflinie) zu halten sowie die Löschwassermenge von 96 m³/h (GFZ > 1,2) über die Dauer von zwei Stunden für den Grundschutz ist sicherzustellen. Bei der Anlage von Hydranten ist zu beachten, dass diese jederzeit für die Feuerwehr frei zugänglich sind und nicht durch z.B. parkende Fahrzeuge versperrt werden. Die Hydranten sind so im Verkehrsraum anzuordnen, dass die Straße befahrbar bleibt und die Hydranten nicht vor Zufahrten zu den Grundstücken liegen. Hydranten sind so anzuordnen, dass die Entnahme von Wasser leicht möglich ist. Evtl. erforderliche Löschwassermengen für den Objektschutz sind hierbei nicht berücksichtigt. (§ 1 Abs. 6 Nr 8e BauGB, § 9 Abs. 1 Nr. 13+16 BauGB in Verbindung mit „Wasserwirtschaftliche Belange in der Bauleitplanung“, Erlass mit Arbeitshilfe zur Berücksichtigung von wasserwirtschaftlichen Belangen in der Bauleitplanung, Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Az. III 7A - 79e 04, vom 30.07.2014, Nr. 1.1, 1.3 und 2.2.1; § 9 Abs. 6 BauGB; §§ 30, 31 HWG; §§ 3, 45 HBKG; §§ 3, 14, HBO; Technische Regel DVGW-Arbeitsblätter W 405, W 400-1 (u.a. Kap. 11.1.8, 16.6), W 331, Kap. 5.1; Gefahrenabwehr durch Raumplanung im Brandschutz, Sitzungsergebnis Nr. 3/2009 vom April 2009, Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren in der Bundesrepublik Deutschland (AGBF), Arbeitskreis Vorbeugender Brand- u. Gefahrenschutz, Nr. 2.4.2)</p> <p>Begrünte Fassaden (s. u.a. Kap. I 4.1 Begründung zum Entwurf des Bebauungsplans „DG-Verlag 2. Erweiterung“): Für die Begrünung von Gebäudeflächen sind die Anforderungen der Hessischen Bauordnung an Außenwände besonders zu beachten. Über die Fassadenbegrünung darf es nicht zu einer Brandweiterleitung in das Gebäude oder in das Dach kommen. (§§ 3, 14, 31 HBO)</p> <p>Die Erreichbarkeit aller Gebäude im Plangebiet muss über die postalische Adresse gewährleistet werden (s.a. Kap. I 5 Begründung zum Entwurf des Bebauungsplans „DG-Verlag 2. Erweiterung“). (§§ 3, 4, 14 HBO)</p> <p>Hausnummern müssen vom öffentlichen Verkehrsraum lesbar sein. Auf die Gefahrenabwehrverordnung über die Erteilung von Haus- und Grundstücksnummern und die Beschaffung, Anbringung und Instandhaltung von</p>	

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

Behörde / Träger öffentlicher Belange	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
Zu 2. (37)	<p>Hausnummernschildern der Landeshauptstadt Wiesbaden wird verwiesen. (§§ 14 HBO; §§ 2+3 Gefahrenabwehrverordnung über die Erteilung von Haus- und Grundstücksnummern und die Beschaffung, Anbringung und Instandhaltung von Hausnummernschildern)</p> <p>Zu Kap. B 3.4 der Festsetzungen: Schotterrasen ist als Bauform für eine Feuerwehrezufahrt nicht zulässig! Die Ausführung der Feuerwehrezufahrten muss der Richtlinie für Flächen für die Feuerwehr bzw. dem Merkblatt „Ausführungsbestimmungen für Flächen für die Feuerwehr im Stadtgebiet Wiesbaden“ unter https://www.wiesbaden.de/microsite/feuerwehr/vorbeugender-brandschutz/content/merkblaetter.php entsprechen. Über den ggf. zur Verwendung kommenden Rasengittersteinen bzw. Rasenwaben darf sich keine zusätzliche Schicht durch nachträglich aufgebracht Humus, Rasenschnitt oder anderer humusbildender Stoffe aufbauen. Es ist besonders darauf zu achten, dass bei Mäharbeiten der Rasenschnitt entfernt wird.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Die Festsetzung zur Oberflächenbefestigung von Feuerwehrezufahrten wird geändert.</p>
3. Liegenschaftsamt (23 S)	<p>Von der beabsichtigen Aufstellung des Bebauungsplans ist das Grundstück Gemarkung Bierstadt, Flur 67, Flurstück 5/2 betroffen. Dieses Flurstück befindet sich in der Verwaltung des Liegenschaftsamtes. An der aktuellen Festsetzung des Grundstücks (Wirtschaftsweg) ändert sich nichts.</p> <p>Unter diesem Gesichtspunkt bestehen gegen die Maßnahme keine Bedenken.</p>	<p>Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan.</p>
4. Dezernat des Bürgermeisters - Referat für Wirtschaft und Beschäftigung	<p>Die Bebauungsplanung verfolgt das Ziel einer langfristigen Sicherung des Firmenstandorts DG-Verlag in Wiesbaden-Bierstadt durch die Schaffung von zusätzlichen zusammenhängenden Büroflächen. Die Beibehaltung des Firmensitzes des DG-Verlags in Wiesbaden liegt im hohen wirtschaftspolitischen Interesse der Landeshauptstadt Wiesbaden, da zum einen dauerhafte Gewerbesteuer-einnahmen generiert werden, zum anderen neue zusätzliche Arbeitsplätze geschaffen werden. Der Bebauungsplan "DG-Verlag 2. Erweiterung" im Ortsbezirk</p>	<p>Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan.</p>

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

Behörde / Träger öffentlicher Belange	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
	<p>Bierstadt hat zum Ziel, eine Erweiterung der Verlagsgebäude nach Norden zu ermöglichen. Hierfür wird ein "Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Verwaltung" festgesetzt.</p> <p>Die Wirtschaftsförderung begrüßt die Aufstellung des Bebauungsplans.</p>	
<p>5. Amt für Soziale - Abteilung Grundsatz Arbeit (51.1)</p>	<p>Belange des Amtes für Soziale Arbeit und des Amtes für Grundsicherung und Flüchtlinge werden durch das Bauvorhaben, Sondergebiet Verwaltung, nicht tangiert.</p> <p>Da keine Wohnbebauung zulässig ist, wird kein Bedarf für soziale Infrastruktur ausgelöst.</p>	<p>Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan.</p>
<p>6. Gesundheitsamt (53)</p>	<p>Grundlegend haben wir keine Einwände zu der geplanten Erweiterung des DG-Verlags in den von uns zu prüfenden Belangen.</p> <p>Beachtet werden sollte aber aus unserer Sicht die Klimaexpertise. Dort wird zwar beschrieben, dass nur sehr kleinräumige Windabschwächungen prognostiziert werden, aber auch darauf verwiesen, dass aufgrund des globalen Klimawandels, mit einer Zunahme von heißen Sommertagen und Tropennächsten zu rechnen ist.</p> <p>Deshalb ist mit einer zusätzlichen gesundheitlichen Belastung der Bevölkerung insbesondere im Sommer zu rechnen. Der Gutachter Herr Burst beschreibt hierzu drei klimawirksame Ausgleichmaßnahmen (Stellplätze begrenzen und für diese Rasengittersteinen o.ä. verwenden, eine helle Fassadenfarbe wählen und die Dachflächen zu begrünen), welche aus gesundheitlicher Sicht umgesetzt werden sollten.</p>	<p>Keine Abwägungsbedarf</p> <p>Den Anregungen wurde bereits durch entsprechende Festsetzungen entsprochen.</p>
<p>7. Untere Denkmal-</p>	<p>Hinweis:</p>	<p>Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan.</p>

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

Behörde / Träger öffentlicher Belange	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
schutzbehörde (630410)	Im direkten Umfeld der zur Bebauung vorgesehenen Flächen befinden sich mehrere archäologische Fundstellen. Die gesonderte Stellungnahme durch das Landesamt für Denkmalpflege, hessenARCHÄOLOGIE ist daher zu beachten.	
8. ELW - Grundsatz-, Kanalplanung- und Bau (70.61)	<p>Öffentliche Kanäle dürfen auf einer Breite von mindestens 6 Metern bzw. jeweils 3 Metern beiderseits der Kanalachse nicht überbaut oder mit Bäumen überpflanzt werden, auch von Versorgungsleitungen nicht überlegt oder mit Lichtmasten überstanden werden. Die Oberflächen über dem Kanal sind in einer Breite von mind. 3m so herzustellen, dass der öffentliche Kanal jederzeit auch mit schwerem Gerät anfahrbar ist. Öffentliche Kanäle dürfen nur in Grundstücksparzellen verlaufen, die sich im Eigentum der Landeshauptstadt Wiesbaden befinden.</p> <p>Jede Änderung an bestehenden Entwässerungsanlagen und Änderungen an Art und/oder der Menge des anfallenden Abwassers sind genehmigungsbedürftig. Ein Antrag auf Einleitgenehmigung nach § 11 der Ortssatzung über die Entwässerung im Gebiet der Landeshauptstadt Wiesbaden ist zeitnah einzureichen. Mit Einleitbeschränkungen ist zu rechnen (Regenrückhalteanlagen); Details werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens mit den Entsorgungsbetrieben festgelegt.</p>	<p>Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
9. Deutsche Telekom Zu 9. Telekom	<p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus <u>beigefügtem Plan</u> ersichtlich sind.</p> <p>Die Aufwendungen der Telekom müssen bei der Verwirklichung des Bebauungsplans so gering wie möglich gehalten werden.</p> <p>Deshalb bitten wir, unsere Belange wie folgt zu berücksichtigen:</p> <p>Wir bitten folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen:</p> <p>In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,3 m für die Unterbringung der Tele-</p>	<p>Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan.</p> <p>Die Hinweise werden dem DG-Verlag zur Kenntnis gegeben.</p>

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

Behörde / Träger öffentlicher Belange	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
<p>Zu 9. Telekom</p>	<p>kommunikationslinien der Telekom vorzusehen.</p> <p>Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989; siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden. Zur Versorgung mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets erforderlich.</p> <p>Bitte teilen Sie uns zum Zweck der Koordinierung mit, welche eigenen oder Ihnen bekannten Maßnahmen Dritter im Bereich folgender Straßen stattfinden werden.</p> <p>Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter dem im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.</p> <p>Wir machen darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine Versorgung des Neubaugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur in unterirdischer Bauweise nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung sowie einer ausreichenden Planungssicherheit möglich ist.</p> <p>Wir bitten daher sicherzustellen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> • für den Ausbau des Telekommunikationsnetzes im Erschließungsgebiet die ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftig gewidmeten Verkehrswege möglich ist, • entsprechend § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB folgende Flächen als mit einem Leitungsrecht zu belasten festgesetzt werden und im zweiten Schritt eine be- 	

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

Behörde / Träger öffentlicher Belange	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
	<p>schränkte persönliche Dienstbarkeit im Grundbuch zugunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn, mit folgendem Wortlaut eingetragen wird: "Beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die Telekom Deutschland GmbH, Bonn, bestehend in dem Recht auf Errichtung, Betrieb, Änderung und Unterhaltung von Telekommunikationslinien, verbunden mit einer Nutzungsbeschränkung."</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Erschließungsträger verpflichtet wird, in Abstimmung mit uns im erforderlichen Umfang Flächen für die Aufstellung von oberirdischen Schaltgehäusen auf privaten Grundstücken zur Verfügung zu stellen und diese durch Eintrag einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn, im Grundbuch kostenlos zu sichern, • eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt, • die geplanten Verkehrswege nach der Errichtung der TK-Infrastruktur in Lage und Verlauf nicht mehr verändert werden. 	
<p>10.ESWE Verkehrsgesellschaft mbH - Lokale Nahverkehrsaufgaben</p>	<p>Der Planbereich ist mit den Bushaltestellen „Wolfswald“ im Dresdner Ring und „Aukamm“ in der Nauroder Straße gemäß der im Nahverkehrsplan der Landeshauptstadt Wiesbaden beschlossenen Standards an den Öffentlichen Personennahverkehr angebunden.</p> <p>Die Haltestelle „Wolfswald“ wird im Tagesnetz von den Lokalbuslinien 17 und 24 bedient. Im Nachtnetz erfolgt die Bedienung der Haltestelle durch den Nachtbus N11.</p> <p>Die Haltestelle „Aukamm“ wird im Tagesnetz von den Lokalbuslinien 21 und 22 bedient. Im Nachtnetz erfolgt die Bedienung der Haltestelle durch den Nachtbus N11.</p> <p>Darüber hinaus wird die neue Endhaltestelle im Neubaugebiet Bierstadt-Nord</p>	<p>Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan.</p>

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

Behörde / Träger öffentlicher Belange	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
	das Plangebiet zusätzlich erschließen.	
11.Hessenwasser GmbH & Co. KG	<p>Wir können Ihnen dazu mitteilen, dass der Geltungsbereich des Bebauungsplans "DG-Verlag 2. Erweiterung" außerhalb von Wasserschutzgebieten unserer Wasserwerke liegt.</p> <p>Allerdings ist Hessenwasser hinsichtlich einer Trinkwassertransportleitung und einem Kabel sowie Leitungs- bzw. Anlagenrechte betroffen, die zu berücksichtigen sind.</p> <p>I. Sicherung von Anlagen und Betrieb:</p> <p>Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass sich im o. g. Bereich eine Trinkwassertransportleitung DN 500 und ein Kabel der Hessenwasser GmbH & Co. KG befinden. Den Verlauf der Anlagen entnehmen Sie bitte den beigefügten Planunterlagen.</p> <p>Alle Planangaben sind unverbindlich. Die genaue Lage der Leitung und in deren Bereich befindlichen Steuerkabel muss vor Ort festgestellt werden. Nach DVGW-Regelwerk befindet sich die Rohrleitung in einem Schutzstreifen von 4 m beidseitig der Rohrachse. Dieser Schutzstreifen dient zur Sicherung der Rohrleitung vor Beschädigung und zur Erhaltung der Zugänglichkeit. Innerhalb des Schutzstreifens sind Überbauungen nicht zulässig, sowie bei der Verlegung von Kabeln und Leitungen Schutzabstände zu beachten. Weiterhin darf der Schutzstreifen nicht mit Bäumen oder tief wurzelnden Sträuchern bepflanzt werden. Sämtliche Arbeiten sind nur mit Zustimmung des Leitungsbetreibers erlaubt.</p> <p>Um mögliche Konfliktpunkte klären zu können und die Unversehrtheit der Leitung zu garantieren, bitten wir Sie im Verlauf des Projektes um rechtzeitige Rücksprache.</p>	<p>Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan.</p> <hr/> <p>Die Hinweise werden dem DG-Verlag zur Kenntnis gegeben.</p>
Zu 11. Hessenwasser	Zusätzlich erhalten Sie von uns unsere "Anweisung zum Schutz unterirdischer Versorgungsleitungen, Armaturen, Steuerkabel und Trinkwasserschutzgebiete der Hessenwasser GmbH & Co. KG" mit der Bitte um Beachtung. Um den Erhalt	

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

Behörde / Träger öffentlicher Belange	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
	<p>der Planauskunft zu bestätigen, faxen Sie bitte das entsprechende Blatt der Anweisung unterschrieben an uns zurück.</p> <p>II. Grundstücksangelegenheiten, Leitungs- und Anlagenrechte</p> <p>Innerhalb der Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans hat Hessenwasser Leitungs- bzw. Anlagenrechte, die zu beachten sind und die nicht beeinträchtigt werden dürfen.</p> <p>Eigene Grundstücke der Hessenwasser sind nicht betroffen.</p>	
12. Industrie- und Handelskammer Wiesbaden	Wir regen an, die ÖPNV-Anbindung des DG-Verlages - insbesondere zum Wiesbadener Hauptbahnhof - zu verbessern, um die Erreichbarkeit für Arbeitnehmer attraktiver zu gestalten.	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <hr/> <p>Der Hinweis wird an die ESWE Verkehrs AG weitergeleitet.</p>
13. Landesamt für Denkmalpflege Hessen	<p>Die vorliegende Planung wird vom Landesamt für Denkmalpflege, hessenArchäologie, im derzeitigen Stadium abgelehnt, da nicht sichergestellt ist, dass die öffentlichen Belange des Bodendenkmalschutzes und der Bodendenkmalpflege (§ 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB) hinreichend berücksichtigt werden.</p> <p>Weder in der textlichen Festsetzung noch in der Begründung des Bebauungsplans sind Ausführungen zum Denkmalschutz enthalten.</p> <p>Aus dem unmittelbaren Umfeld des Plangebietes sind vorgeschichtliche Siedlungs- und Grabfunde bekannt. Das Landesamt für Denkmalpflege, hessenArchäologie, sieht im Hinblick auf die gem. § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB gebotene Berücksichtigung der Belange des Bodendenkmalschutzes und der Bodendenkmalpflege jedoch keine komplette Voruntersuchung und Ausgrabung auf dem</p>	<p>Dem Hinweis wird entsprochen.</p> <hr/>

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

Behörde / Träger öffentlicher Belange	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
	<p>Gelände als erforderlich an. Eine hinreichende Berücksichtigung der o. g. öffentlichen Belange wäre vielmehr mit folgender Maßgabe sicherzustellen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Wenn bei Erdarbeiten Bodendenkmäler bekannt werden, so ist dies dem Landesamt für Denkmalpflege, hessenArchäologie, oder der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen (§ 21 HDSchG). In diesen Fällen kann für die weitere Fortführung des Vorhabens eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung nach § 18 HDSchG erforderlich werden. 2. Da im Bebauungsplanbereich mit dem Auftreten von Bodendenkmälern zu rechnen ist, muss eine vom Verursacher beauftragte Grabungsfirma mittels einer Baubeobachtung beim Mutterbodenabtrag / bei Abrissarbeiten / beim Rückbau von Bauresten die Maßnahme begleiten. 3. Sollten bedeutende Reste vorgeschichtlicher Siedlungen / Gräber oder andere Kulturdenkmäler auftreten gilt, dass durch die weitere Bebauung Kulturdenkmäler im Sinne von § 2 Abs. 2 HDSchG (Bodendenkmäler) zerstört werden. Daher muss im Vorfeld weiterer Bodeneingriffe eine Grabungsmaßnahme vorgeschaltet werden, um das Kulturgut zu dokumentieren und zu sichern (§ 18 Abs. 5 HDSchG). Diese Kosten sind vom jeweiligen Verursacher zu tragen. <p>Wir bitten, die Hinweise 1 bis 3 in den Bebauungsplan aufzunehmen.</p> <p>Hinweis: Die vorliegende Stellungnahme verhält sich ausschließlich zu den öffentlichen Belangen des Bodendenkmalschutzes und der Bodendenkmalpflege. Eine gesonderte Stellungnahme zu den Belangen des Baudenkmalschutzes und der Baudenkmalpflege behält sich die Denkmalfachbehörde vor.</p>	<p>Die Hinweise 1-3 werden in die textlichen Festsetzungen unter C Hinweise übernommen.</p>
<p>14. Regierungspräsidium Darmstadt - Kampfmittelräumdienst</p>	<p>Die Auswertung der beim Kampfmittelräumdienst vorliegenden Kriegsluftbilder hat ergeben, dass sich das im Lageplan näher bezeichnete Gelände in einem Bombenabwurfgebiet befindet.</p> <p>Vom Vorhandensein von Kampfmitteln auf solchen Flächen muss grundsätzlich ausgegangen werden.</p>	<p>Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan.</p> <hr/> <p>Die Stellungnahme des Kampfmittelräumdienstes wird dem DG-Verlag zur Kenntnis gegeben. Die Hinweise werden teilweise in</p>

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

Behörde / Träger öffentlicher Belange	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
	<p>In den Bereichen, in denen durch Nachkriegsbebauungen bereits bodeneingreifende Baumaßnahmen bis zu einer Tiefe von mind. 5 Metern durchgeführt wurden sind keine Kampfmittelräummaßnahmen notwendig.</p> <p>Bei allen anderen Flächen ist eine systematische Überprüfung (Sondieren auf Kampfmittel) vor Beginn der geplanten Abbrucharbeiten, Bauarbeiten und Baugrunduntersuchungen auf den Grundstücksflächen bis in einer Tiefe von 5 Meter (ab GOK IIWK) erforderlich, auf denen bodeneingreifende Maßnahmen stattfinden. Hierbei soll grundsätzlich eine EDV-gestützte Datenaufnahme erfolgen.</p> <p>Sofern die Fläche nicht sondierfähig sein sollte (z.B. wg. Auffüllungen, Versiegelungen oder sonstigen magnetischen Anomalien), sind aus Sicherheitsgründen weitere Kampfmittelräummaßnahmen vor bodeneingreifenden Bauarbeiten erforderlich.</p> <p>Es ist dann notwendig, einen evtl. vorgesehenen Baugrubenverbau (Spundwand, Berliner Verbau usw.) durch Sondierungsbohrungen in der Verbauachse abzusichern. Sofern eine sondierfähige Messebene vorliegt, sollen die Erdaushubarbeiten mit einer Flächensondierung begleitet werden.</p> <p>Zu Ihrer eigenen Sicherheit sollten Sie sich bescheinigen lassen, dass die Kampfmittelräumungsarbeiten nach dem neuesten Stand der Technik durchgeführt wurden. Der Bescheinigung ist ein Lageplan beizufügen, auf dem die untersuchten Flächen dokumentiert sind. Weiterhin ist das verwendete Detektionsverfahren anzugeben.</p> <p>Für die Dokumentation der Räumdaten beim Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen wurde das Datenmodul KMIS-R entwickelt. Wir bitten Sie, bei der Beauftragung des Dienstleisters auf die Verwendung des Datenmoduls KMIS-R hinzuweisen.</p> <p>Hierfür ist es erforderlich, dass die überprüften und geräumten Flächen örtlich mit den Gauß/Krüger Koordinaten eingemessen werden.</p> <p>Wir bitten Sie nach Abschluss der Arbeiten um Übersendung des Lageplans und</p>	<p>die textlichen Festsetzungen unter C Hinweise aufgenommen.</p>

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

Behörde / Träger öffentlicher Belange	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
	<p>der KMIS-R-Datei, welche Sie durch die von Ihnen beauftragte Fachfirma erhalten.</p> <p>Das Datenmodul KMIS-R können Sie kostenlos von der nachstehenden Internetseite des Kampfmittelräumdienstes downloaden: http://www.rp-darmstadt.hessen.de (Sicherheit und Ordnung, Gefahrenabwehr, Kampfmittelräumdienst)</p> <p>Die Kosten für die Kampfmittelräumung (Aufsuchen, Bergen, Zwischenlagern) sind vom Antragsteller/Antragstellerin, Interessenten/Interessentin oder sonstigen Berechtigten (z.B. Eigentümer/Eigentümerin, Investor/Investorin) zu tragen. Die genannten Arbeiten sind daher von diesen selbst bei einer Fachfirma in Auftrag zu geben und zu bezahlen.</p> <p>Für die Dokumentation der durchgeführten Kampfmittelräumung werden die örtlichen Gauß/Krüger-Koordinaten benötigt.</p> <p>Bei der Angebotseinholung oder der Beauftragung einer Fachfirma bitte ich immer das v. g. Aktenzeichen anzugeben und eine Kopie dieser Stellungnahme beizufügen.</p> <p>Als Anlage übersende ich Ihnen die Allgemeinen Bestimmungen für die Kampfmittelräumung im Lande Hessen.</p> <p>Da Kampfmittelräumarbeiten im Voraus schwer zu berechnen sind, halte ich die Abrechnung der Leistungen nach tatsächlichem Aufwand für unumgänglich. Dies ist in jedem Falle Voraussetzung für eine positive Rechnungsprüfung zum Zwecke der Kostenerstattung durch den Bund gem. Nr. 3. der Allgemeinen Bestimmungen für die Kampfmittelräumung.</p> <p>Eine Kopie des Auftrages bitte ich mir zur Kenntnisnahme zuzusenden.</p> <p>Den Abtransport - ggf. auch die Entschärfung - und die Vernichtung der gefundenen Kampfmittel wird das Land Hessen -Kampfmittelräumdienst- weiterhin auf eigene Kosten übernehmen.</p> <p>Sie werden gebeten, diese Stellungnahme in allen Schritten des Bauleit - bzw.</p>	

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

Behörde / Träger öffentlicher Belange	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
	Planfeststellungsverfahrens zu verwenden, sofern sich keine wesentlichen Flächenänderungen ergeben.	
15.Regierungspräsidium Darmstadt - Regionale Siedlungs- und Bauleitplanung	<p>Aus regionalplanerischer Sicht bestehen keine Bedenken gegen die geplante Erweiterung des Bebauungsplanbereichs DG-Verlag um ca. 2,1 ha, die überwiegend in einem Bereich erfolgen soll, der im Regionalplan Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplan - RPS/RegFNP - 2010 als „Vorranggebiet Siedlung, Bestand“ festgelegt und insoweit gemäß Z3.4.1-3 des RPS/RegFNP 2010 für die Ausweisung von Sonderbauflächen vorgesehen ist.</p> <p>Aus der Sicht des Naturschutzes (Planungen und Verfahren) wird auf die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde der Landeshauptstadt Wiesbaden verwiesen. Naturschutzrechtliche Schutzgebiete sind von dem Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfes nicht betroffen.</p> <p>Bezüglich der vom Regierungspräsidium Darmstadt - Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt - zu vertretenden Belange teile ich Ihnen Folgendes mit:</p> <p><u>Grundwasser:</u></p> <p>Das Plangebiet liegt in der quantitativen Schutzzone B4 des festgesetzten Heilquellenschutzgebietes (HQS-ID: 414-005) für die die staatlich anerkannten Heilquellen Kochbrunnen, Große und Kleine Adlerquelle, Salmquelle, Schützenhofquelle und Faulbrunnen der Landeshauptstadt Wiesbaden. Die Schutzgebietsverordnung vom 26. Juli 2016 (StAnz: 37/2016, S. 973 ff) ist zu beachten.</p> <p><u>Bodenschutz:</u></p> <p>Eine Überprüfung der hessischen Altflächendatei (Datenbank ALTIS) ergab keinen Datenbankeintrag im Gebiet des Bebauungsplans. Belastungen oder Verunreinigungen des Bodens sind bisher nicht bekannt, daher bestehen keine Bedenken.</p>	Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan.

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

Behörde / Träger öffentlicher Belange	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
	<p>Wenn bei Eingriffen in den Boden organoleptische Verunreinigungen festgestellt werden, ist das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden, Dezernat IV/Wi 41.1 Grundwasser, Bodenschutz, Lessingstraße 16-18, 65189 Wiesbaden, zu beteiligen.</p> <p><u>Vorsorgender Bodenschutz:</u></p> <p>Der Bebauungsplan wird nach den Vorschriften des § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt. Es erfolgt keine Prüfung nach dem vorsorgenden Bodenschutz, da kein Umweltbericht erstellt wird.</p> <p><u>Bergaufsicht:</u></p> <p>Als Datengrundlage für die Stellungnahme wurden folgende Quellen herangezogen:</p> <p><u>Hinsichtlich der Rohstoffsicherung:</u> Regionalplan Südhessen/Regionaler Flächennutzungsplan (RPS/RegFNP) 2010, Rohstoffsicherungskarte (KRS 25) des HLNUG;</p> <p><u>Hinsichtlich der aktuell unter Bergaufsicht stehenden Betriebe:</u> vorliegende und genehmigte Betriebspläne;</p> <p><u>Hinsichtlich des Altbergbaus:</u> bei der Bergaufsicht digital und analog vorliegende Risse, in der Datenbank vorliegende Informationen, Kurzübersichten des ehemaligen Bergamts Weilburg über früheren Bergbau. Die Recherche beruht auf den in Inhaltsverzeichnissen des Aktenplans inventarisierten Beständen von Berechtsams- und Betriebsakten früherer Bergbaubetriebe und in hiesigen Kartenschränken aufbewahrten Rissblättern. Die Stellungnahme basiert daher <i>hinsichtlich des Altbergbaus</i> auf einer unvollständigen Datenbasis.</p> <p>Anhand dieser Datengrundlage wird zum Vorhaben wie folgt Stellung genommen:</p>	

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

Behörde / Träger öffentlicher Belange	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
	<p><u>Rohstoffsicherung:</u> Durch das Vorhaben sind keine Rohstoffsicherungsflächen betroffen.</p> <p><u>Aktuelle Betriebe/Konzessionen:</u> Es befinden sich keine aktuell unter Bergaufsicht stehenden Betriebe im Planbereich und dessen näherer Umgebung. Das Gebiet wird von einem Erlaubnisfeld zur Aufsuchung von Erdwärme und Sole überdeckt. Der Bergaufsicht sind jedoch keine das Vorhaben beeinträchtigenden Aufsuchungsaktivitäten bekannt.</p> <p><u>Gefährdungspotential aus früheren bergbaulichen Tätigkeiten:</u> Im Plangebiet ist meinen Unterlagen zufolge bisher kein Bergbau umgegangen.</p> <p>Dem Vorhaben stehen aus Sicht der Bergbehörde keine Sachverhalte entgegen.</p> <p>Ansonsten bestehen aus Sicht der Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden keine weiteren Bedenken und Anregungen.</p>	